

Fraktion B90/Die Grünen, K.-j. Aicher, Karlstr. 6, 88069 Tett nang

An
Stadt Tett nang
Geschäftsstelle des Gemeinderats
z.Hd. Frau R. Koch
Montfortplatz 7
88069 Tett nang

Tett nang, 15.02.2024

Antrag zu Reinigungsmittel unter Nachhaltigkeitsaspekten

Sehr geehrte Frau Koch,

unsere Fraktion stellt nachfolgenden Antrag und bittet um Aufnahme in die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungsunden:

Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen:

- a) Die Stadt Tett nang beschafft und verwendet künftig für die Reinigung in Kindertagesstätten und Schulen ausschließlich Reinigungsmittel entsprechend dem „Leitfaden zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung von Reinigungsdienstleistungen und -Mitteln bzw. vergibt Reinigungsdienstleistungen künftig unter Beachtung dieses Leitfadens durch die Dienstleister.**
- b) Die Stadt Tett nang beteiligt sich an interkommunalen Ausschreibungen zu Ziff. 1 nur bei Beachtung des in Ziff. 1 genannten Leitfadens.**

Begründung:

Mit dem Antrag möchte die Fraktion von Bündnis90/Die Grünen in Kindertagesstätten und Schulen künftig die Verwendung von umweltschonenden und nachhaltigen Reinigungsmitteln sowohl durch eigene Kräfte, als auch bei Vergabe von Reinigungsdienstleistungen an Dritte sicherstellen unter Anwendung bereits bestehender rechtlicher Grundlagen.



Wir dürfen auf folgende Rechtsgrundlagen zu dem mit unserem Antrag verfolgten Ziel verweisen:

- **Unterschwel­lenvergabeordnung** (UVg=O) vom 02.02.2017, Bunde­anzeiger AT.07.02.2017 B1:
 § 2 (3) Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und **umweltbezogene** Aspekte nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung berücksichtigt.
- **Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen** (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG):
 § 45 Pflichten der öffentlichen Hand
 (1) Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen.
 (2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 haben, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, **bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern**, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die
 1. **in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind.**
 2. **durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind.**
 3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
 4. **im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.**
 Die Pflicht des Satzes 1 gilt, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten. § 7 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt. Abweichend von der Pflicht des Satzes 1 ist bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern und bei Bauvorhaben sowie sonstigen

Aufträgen, die verteidigungs- oder sicherheitsspezifische Aufträge sind oder die Verteidigungs- und Sicherheitsaspekte umfassen sowie bei sonstigen Aufträgen, soweit diese für die Einsatzfähigkeit der Bundeswehr erforderlich sind, zu prüfen, ob und in welchem Umfang die in Satz 1 genannten Erzeugnisse eingesetzt werden können.

(3) Die Verpflichteten nach Absatz 1 wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, dass die Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt sind, die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 beachten.

(4) Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Pflichten nach den Absätzen 1 bis 3 Regelungen für die Verwendung von Erzeugnissen oder Materialien sowie zum Schutz von Mensch und Umwelt nach anderen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen.

Links zu den Dokumenten:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/379/dokumente/leitfaden_reinigung_0.pdf

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/U/unterschwellenvergabeordnung-uvgo.pdf?__blob=publicationFile&v=8

<https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/KrWG.pdf>

Mit freundlichen Grüßen



Hans Schöpf

für die Gemeinderatsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen